



MARKTGEMEINDE GABLITZ

VERWALTUNGSBEZIRK WIEN-UMGEBUNG
LINZER STRASSE 99 PLZ 3003
WEB: <http://www.gablitz.gv.at>

TELEFON: 02231 / 634 66
FAX: 02231 / 634 66 / 139
E-MAIL: gemeinde@gablitz.gv.at

RICHTLINIE

zur

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG der Marktgemeinde Gablitz

**beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Gablitz
vom 8. Juni 1995
(geändert 16.06.1999)**

I.

Zweck dieser Richtlinie ist es, umweltfreundliche Betriebe, die dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen und der Intention einer Fremdenverkehrs- und Erholungsgemeinde entsprechen, zu fördern.

Gefördert wird nur die erstmalige Niederlassung in der Gemeinde.
Durch Änderung der Betriebsform kann keine erstmalige Niederlassung begründet werden.

II.

FÖRDERUNGSMASS

Die höchstmögliche Förderung beträgt $\frac{2}{3}$ jener Summe, die sich innerhalb von 12 Monaten nach Betriebsansiedlung aufgrund der vorgelegten Kommunalsteuererklärung als Zahllast ergibt.

III. ABWICKLUNG

Um die Förderung hat der Betriebsinhaber innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsansiedlung bei der Gemeinde schriftlich anzusuchen. Jedes schriftliche Ansuchen ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

IV.

Die Förderung gilt automatisch als widerrufen, wenn der geförderte Betrieb innerhalb von drei Jahren nach seiner Niederlassung im Gebiet der Marktgemeinde Gablitz aufhört rechtlich zu existieren, oder - aus welchem Grund immer - absiedelt, oder mit den Zahlungen zur Kommunalsteuer länger als 1 Monat in Verzug ist, oder keine Berechnungsgrundlagen zur monatlich fälligen Kommunalsteuer vorliegen. In dieser Situation lebt der gesamte Kommunalsteueranspruch wieder auf und ist einzubringen.

V.

Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Juni 1999.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Gerhard Jonas

Angeschlagen am: 26.07.1999

Abgenommen am: 10.08.1999